

Einladung

an die Aktionärinnen und Aktionäre der Helvetia Holding AG zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, Freitag, 16. April 2010, OLMA Messen St.Gallen, Halle 9.1, Eingang E, St. Jakob-Strasse. Die ordentliche Generalversammlung beginnt um 10.00 Uhr. Eintrittskontrolle von 9.00 bis 9.50 Uhr.

Es liegen folgende Traktanden vor:

1. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2009, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung.

2. Entlastung der Organmitglieder

Antrag des Verwaltungsrates: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2009.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrates: Verwendung des Bilanzgewinns 2009 von CHF 130 404 689 (bestehend aus dem Ergebnis nach Steuern 2009 in Höhe von CHF 125 006 392 und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von CHF 5 398 297) wie folgt:

Dividende von CHF 14.50 je Namenaktie	CHF 125 466 688
Einlage in freie Reserve	CHF 0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 4 938 001
Total Bilanzgewinn	CHF 130 404 689

4. Statutenänderungen

– Aktienkapital, Stellung der Aktionäre: Art. 4 (Titel) und 5 (Aufgehobener Titeldruck)
Aufgrund des Inkrafttretens des Bucheffektengesetzes (BEG) per 1. Januar 2010 besteht die Notwendigkeit, die Statuten der Gesellschaft diesem Gesetz anzupassen. Es handelt sich bei dieser Änderung um eine technische Anpassung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Aktien heute überwiegend als Wertrechte ausgegeben und damit als Bucheffekten elektronisch gehandelt und verwahrt werden.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 4 (Titel) und 5 (Aufgehobener Titeldruck) wie folgt vollständig neu zu formulieren:

Geltender Text

Art. 4 Titel

Die Gesellschaft kann über eine beliebige Anzahl von Aktien couponlose Einweg-Aktienzertifikate ausgeben. Zur Weiterübertragung müssen die Zertifikate bei der Gesellschaft eingeliefert werden.

Beantragte neue Version

Art. 4 Titel

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

Geltender Text

Art. 5 Aufgehobener Titeldruck

Die Gesellschaft verzichtet auf den Druck und die Auslieferung von Aktienzertifikaten; die Aktionäre haben auf den Druck und die Auslieferung von Aktienzertifikaten keinen Anspruch. Hingegen können die Aktionäre jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und bereits gedruckte Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, mit Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank und durch schriftlichen Vertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Beantragte neue Version

Art. 5 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

– Sachübernahmen, Sacheinlagen

Gemäss Art. 628 Abs. 4 OR können Statutenbestimmungen über Sacheinlagen oder Sachübernahmen nach Ablauf von 10 Jahren aufgehoben werden. Die in Art. 26, 27, 28 und 29 aufgeführten Bestimmungen über die Sacheinlagen stammen aus der Zeit der Fusion zwischen Helvetia und Patria 1996/97 und liegen damit mehr als 10 Jahre zurück.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Art. 26, 27, 28 und 29 im Sinne einer Entschlackung der Statuten ersatzlos zu streichen.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrates:

- Wiederwahl von Herrn Christoph Lechner für eine Amtsperiode von drei Jahren;
- Wiederwahl von Herrn Erich Walser für eine Amtsperiode von drei Jahren;
- Wiederwahl von Herrn Urs Widmer für eine Amtsperiode von einem Jahr.

6. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Wahl der KPMG AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für eine Amtsperiode von einem Jahr.

Stimmberechtigt sind die am 6. April 2010 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 7. bis 16. April 2010 werden keine Eintragungen mit Stimmberechtigung für die Generalversammlung im Aktienregister vorgenommen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR steht Ihnen Herr lic. iur. Daniel Bachmann, Rechtsanwalt, Rosenbergstrasse 42, 9000 St.Gallen, zur Verfügung.

Depotvertreter im Sinne des Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig, spätestens aber bis Freitag, 9. April 2010, bekannt zu geben.

Der Geschäftsbericht 2009 der Helvetia Holding AG mit der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem Jahresbericht und den Berichten der Revisionsstelle liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf.